

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Alten und Neuen Sees“

Aufgrund von Art, 10 und 45 Abs, 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 31.05.1989 Nr, 820-8623.01-2/87 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§1 Schutzgegenstand

Der ca. 120,9 ha große Landschaftsraum um das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ in den Gemarkungen Alitzheim, Mönchstockheim und Rügshofen, Lkr. Schweinfurt, wird unter der Bezeichnung „Umgebung des Alten und Neuen Sees“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt: (Die im nachfolgenden Text verwendeten Abkürzungen beziehen sich auf die vom Schutzgebiet berührten Gemarkungen Alitzheim (A), Mönchstockheim (M) und Rügshofen (R).)

Äußere Grenze:

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist die Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 193 (M). Von hier aus verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis zu dessen Südostecke, quert den Weg Fl. Nr. 387 (M), biegt dann rechtwinklig ab und folgt in östlicher Richtung der Südseite des vorgenannten Weges bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 383 (M), biegt dann rechtwinklig ab und folgt der Ostgrenze dieses Grundstückes in südlicher Richtung, bis zum Auftreffen auf die Westseite des Weges mit der Bezeichnung „Rügshöfer Weg“, Fl. Nr. 167 (M). Sie verläuft dann weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite dieses Weges und des fortführenden Weges mit der Bezeichnung „Alter Weg“, Fl. Nr. 237 (R), bis zum Auftreffen auf den einmündenden Weg Fl. Nr. 233 (R), biegt dann rechtwinklig ab und folgt der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2277, biegt dann in nördlicher Richtung ab, folgt kurz der Staatsstraße bis auf Höhe des gegenüber einmündenden Weges Fl. Nr. 433 (M), biegt dann rechtwinklig ab, quert die Staatsstraße und verläuft weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des vorgenannten Weges, bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 430 (M), biegt in nordwestlicher Richtung ab und folgt der Ostseite des Weges Fl. Nr. 436 (M), bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 434 (M), quert diesen, biegt dann in westlicher Richtung ab und folgt der Nordseite dieses Weges und des fortführenden Weges Fl. Nr. 131 (R), bis zum Auftreffen auf den Weg Fl. Nr. 642 (A). Dort biegt die Grenze in nordwestlicher Richtung ab und folgt der Ostseite des Weges Fl. Nr. 642 (A), bis zur Einmündung des Weges Fl. Nr. 643 (A), quert diesen, biegt dann in nordöstlicher Richtung ab und folgt diesem Weg bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 633 (A) und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung, entlang der Westgrenze dieses Grundstückes, quert den angrenzenden Weg Fl. Nr. 638 (A) und den Graben Fl. Nr. 627 (A). Dort biegt sie in südöstlicher Richtung ab, folgt der Nordseite des vorgenannten Grabens bis zur Mündung des Grabens Fl. Nr. 497 (M) und verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Nordseite dieses Grabens, bis zu dessen Ende und weiter entlang der Nordseite des Weges Fl. Nr. 513/3 (M), bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße SW 53, Fl. Nr. 197/1 und folgt dieser entlang der Südseite bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2277 und quert diese in Richtung auf den Ausgangspunkt.

Innere Grenze:

Die inneren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes fallen mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ zusammen. Auf die in der diesbezüglichen Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 10.10.1983 Nr. 820-8622.01-3/83 (RABl Nr. 21/83) festgelegten Schutzgebietsgrenzen wird Bezug genommen.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M=1: 25,000 und in einer Flurkarte M = 1 : 5.000 grün eingetragen. Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind beim Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde und bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M =1 : 5.000.

(3) Die Karten werden beiden in Abs. 2 Satz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, ergänzend zum Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ Rast- und Nahrungsflächen für gefährdete und geschützte Vogelarten zu sichern und zu erhalten.

§4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderhandeln.

(2) Es sind außerdem solche Veränderungen verboten, die schädliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Alter und Neuer See“ zur Folge haben oder solche Folgen erwarten lassen.

(3) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
2. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. landschaftsbestimmende Elemente wie Blume, Gehölze oder Sträucher zu beschädigen oder zu beseitigen,
4. Veranstaltungen durchzuführen, zu zelten oder zu lagern,
5. zu grillen oder Feuer zu machen,
6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reiten,
7. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen.

(4) Von den Verboten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§5 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen i. S.d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern; ausgenommen ist der Bau von landwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne versiegelnden Belag;

4, oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen sowie die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,

6. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Landwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;

7. Wiesen umbrechen,

8. Aufforstungen vorzunehmen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6 a2 Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erlaubnis wird gem8 Art, 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 7 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 7

3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§7

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§8
Ordnungswidrigkeit

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Abs. 3Nr. 1 - 7 zuwiderhandelt oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 8 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 12. 06. 1982
gez. Beck
Landrat